

Satzung der Stadt Menden über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Nr. 8 der Bauord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2019 (09.07.2019)	7.5
---	------------

Gem. § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 48 Abs. 3 NR. 8 i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018; GV. NRW. S. 232) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung trifft Regelungen für die Fälle, in denen die gem. § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 vorgeschriebenen notwendigen Stellplätze oder Garagen für die nach dem 01.01.2019 eingegangenen Bauanträge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf den Herstellungsverzicht der Stadt Menden besteht grundsätzlich nicht; die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Im Falle des Verzichts haben die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Menden einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Gem. § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind die eingenommenen Geldbeträge zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- 3.
4. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 48 Abs. 3 Nr. 8 BauO NRW 2018 werden drei Gebietszonen festgesetzt:

§ 2

Die einzelnen Gebietszonen sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt und erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietszone I

Rot umrandeter Bereich, teilweise umgrenzt von der Poststraße, deren Verlängerung bis zur Gartenstraße, Gartenstraße teilweise, Ostwall teilweise, Wilhelmstraße teilweise, Kapellenstraße teilweise, Baustraße bis zur Abknickung, gradlinige Verlängerung bis zur Walramstraße, Walramstraße teilweise, Westwall teilweise und Papenhausenstraße teilweise.

Gebietszone II (in Menden-Stadt)

Blau umrandeter Bereich, der umgrenzt ist von der Märkischen Straße teilweise, Walburgisstraße, Schwitter Weg teilweise, Ostwall teilweise, Südwestgrenze Krankenhausgrundstück, Schützenstraße, Balver Straße teilweise und Hönne von Battenfeld bis Märkische Straße.

Gebietszone III (in Menden-Lendringens)

7.5

Grün umrandeter Bereich, der umgrenzt ist von der Mendener Straße teilweise (vom Bachlauf Paschesiepen bis Einmündung Salzweg), Lendringser Hauptstraße vom Salzweg bis zum Kreuzungsbereich Fischkuhle/Bieberkamp, Walzweg teilweise, Lendringser Platz, Ina-Seidel-Straße teilweise, Joseph-Winkler-Straße teilweise, Neuwerkstraße teilweise, Straße „Am Ehrenmal“ teilweise, Salzweg teilweise, unterer Bereich Bieberberg (bis Kreuzung Meierfrankfeldstr./Schulstr.)

Zone IV

Übriges Stadtgebiet

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz wie folgt festgesetzt:

- in Zone I auf 9.080,00 €
- in Zone II auf 5.660,00 €
- in Zone III auf 4.660,00 €
- in Zone IV auf 4.260,00 €

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die vor dem 01.01.2019 eingegangenen Bauanträge gilt die bisherige Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW vom 01.03.2000; GV NRW S. 256) vom 03.03.2011 (10.03.2011) fort.

Anlage zur
Satzung der Stadt Menden über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge
gem. § 48 Abs. 3 Nr. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW 2018

